



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

4. Folgerungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

stufung vollkommen beseitigt, wobei die Bestätigung durch das Münzcapitulare von 816 nur einen von mehreren Gründen bildet.

3. Die beiden Annahmen stützen sich auf mehrere voneinander unabhängige Anhaltgruppen. Wie steht es mit ihrem Zusammenhange, ihrer gegenseitigen Abhängigkeit? Die Annahme der Verdreifachung ist in einem gewissen Grade von der Doppelstufung abhängig. Zu der Zeit, als ich von der Doppelstufung noch weniger überzeugt war, habe ich erwogen, unter welchen Umständen man bei Wegfall der Doppelstufung an der Verdreifachung festhalten könnte. Man würde dann den wahrnehmbaren Zusammenhang zwischen dem Latenwergelde der Lex und dem des Sachsenspiegels nicht durch einen Ausgleich von zwei Veränderungen¹⁶²⁾ zu erklären haben, sondern durch die Annahme, daß die einstweilige Erhöhung nur einseitig zugunsten der Edelinges erfolgt war und deshalb später auch nur für sie beseitigt wurde. Dieser Ausweg war nicht völlig ausgeschlossen, aber doch sehr bedenklich. Der friesische Ausnahmezustand galt zugunsten aller Stände. Eine so weitgehende Abweichung für Sachsen ist schwer glaublich. Dazu kommen noch andere schwerwiegende Hindernisse. Wegen dieser Abhängigkeit fallen die Gründe, welche für die Verdreifachung sprechen, auch zugunsten der Doppelstufung ins Gewicht. Schwächer ist der Zusammenhang in entgegengesetzter Richtung. Die Hauptgründe für die Annahme einer Doppelstufung würden bestehen bleiben auch wenn die hohe Wergeldziffer Volksrecht wäre. Aber das Münzcapitular von 816 setzt zu seinem vollen Verständnisse die Richtigkeit beider Annahmen voraus. Insofern besteht auch nach dieser Richtung eine Verbindung. Die Doppelstufung allein würde keinen der Gründe für die Annahme der Verdreifachung abschwächen. Deshalb sind die beiden Annahmen miteinander verbunden. Sie stützen einander.

Die Gesamtheit der Erwägungen ergibt m. E. eine so große Wahrscheinlichkeit, daß wir die beiden Annahmen nach dem üblichen Maßstabe als geschichtliche Erkenntnisse bezeichnen dürfen.

4. Die Folgerungen aus diesen Erkenntnissen gehen zunächst dahin, daß sie die Annahme einer günstigen Stellung der Laten in dem sächsischen Stammesstaate bestätigen. Das angebliche Mißverhältnis ihrer Bußen zu den Bußen der Edelinges erweist sich als Irrtum.

162) Vgl. oben S. 71.

Die Bußen haben sich bei gleichem Stande des Täters nicht wie 1:12 verhalten, sondern wie 1:4. Das ist die Verhältniszahl, die wir nach der Lex Frisionum in den beiden Seitenlanden finden und die in vorfränkischer Zeit in ganz Friesland bestanden hat¹⁶³). Die Stellung der beiden unteren Stände war außerdem durch die Doppelstufung der Bußen begünstigt.

Weiter hat sich ergeben, daß das gemeindeutsche Wergeld der Altfreien von 160 leichten Volschillingen, gegen dessen Verbreitung Lintzel im Anschlusse an seine Deutung des sächsischen Wergelds Einspruch erhoben hat, auch in dem vorfränkischen Sachsen bestanden hat. Die in der Lex angegebene Zahl von 1440 solidi ermäßigt sich, wenn wir von dem Ausnahmezustande absehen, auf 480 sol. Da wir in diesen Schillingen Triente der leichteren Goldmünze zu sehen haben, so erhalten wir für das volkrechtliche Wergeld die 160 Volschillinge, die wir auch sonst finden. Es ergibt sich wiederum Wergeldübereinstimmung zwischen politisch nicht verbundenen Stämmen.

Die Annahmen Lintzels von dem Fehlen des Zusammenhangs zwischen den Standesbegriffen der verschiedenen Stammesrechte und dem Mangel an Bedeutung des ständischen Rechts eines Stammes für andere Stämme haben sich als nicht richtig erwiesen¹⁶⁴).

163) Vgl. Entstehung der Lex Frisionum S. 112.

164) Vgl. oben S. 74 Nr. 3 und 4, S. 115 Nr. 3 und Nr. 4.